

Änderungsantrag

des Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Mariana Iris Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Dr. Heiko Heßenkemper, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Thomas Seitz, Dr. Harald Weyel, Uwe Witt und der Fraktion der AfD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27654, 19/30517 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27654 wird mit folgender Maßgabe, ansonsten unverändert angenommen:

Artikel 7 des Gesetzentwurfs – Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes – wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 angefügt:

a) Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 12 angefügt:
„§ 13 Bestandsschutz“.

b) Nach § 12 wird angefügt:

„§ 13
Bestandsschutz

Für nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften allgemein ver- oder beeidigte Dolmetscher, deren Ver- oder Beeidigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes weder widerrufen, noch auf diese verzichtet worden war, besteht abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 keine Befristung.“

Berlin, den 4. Juni 2021

Dr. Alexander Gauland, Dr. Alice Weidel und die Fraktion der AfD

Begründung

Das Gerichtsdolmetschergesetz berücksichtigt nicht hinreichend die Gerichtsdolmetscher, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als allgemein ver- oder beeidigte Dolmetscher tätig sind. Auch diese können sich nach der jetzigen gesetzgeberischen Konzeption nur befristet auf die allgemeine Ver- oder Beeidigung berufen, selbst wenn sie seit Jahren, teilweise seit Jahrzehnten ohne Beanstandung ihre Leistungen vor Gericht usw. erbracht haben. Von diesen bewährten Dolmetschern, an deren Qualifikation nicht gezweifelt wird, wird erwartet, dass sie sich einer erneuten Prüfung unterziehen, selbst wenn sie – wie in Einzelfällen vorkommend – über eine höhere Qualifikation wie z. B. einen Masterabschluss verfügen.

Es besteht die Gefahr, dass ein Großteil der bisher tätigen Dolmetscher sich dem Procedere einer erneuten Prüfung ihrer Kenntnisse nicht unterzieht, und dass es zu einem Mangel an geeigneten Dolmetschern kommt, welche die Funktionsfähigkeit der Justiz, sofern diese auf Dolmetscher angewiesen ist, auf Jahre hinaus erheblich einschränkt.

Befürchtungen, durch eine unbefristete Weitergeltung der bisherigen allgemeinen Ver- oder Beeidigung könnte die Qualität leiden, sind unbegründet. Schon jetzt sind Richter und andere Personen, die die Dienste von allgemein ver- oder beeidigten Dolmetschern in Anspruch nehmen, erfahren genug, bei auftretenden Mängeln in der Übersetzung diese zu erkennen und darauf zu reagieren, indem der betreffende Dolmetscher eben nicht mehr eingesetzt wird, oder im äußersten Fall eine Mitteilung an die für den Widerruf der Ver- oder Beeidigung zuständige Stelle erfolgt. Der Markt regelt solche Ausreißer.

Das Gerichtsdolmetschergesetz ist daher um eine Regelung zu ergänzen, die den bisherigen, nach Landesrecht allgemein ver- oder beeidigten Dolmetschern eine weitere Ausübung des Berufs auch über die im Gesetz vorgesehene Befristung hinaus ermöglicht. Die Befristung ist für diese Dolmetscher daher für nicht anwendbar zu erklären.